

Satzung der Interessengemeinschaft der Lewitzerzüchter des Landes Mecklenburg – Vorpommern e.V.

§ 1 Name, Sitz und Betreuungsgebiet

(1) Der Verein trägt den Namen: Interessengemeinschaft der Lewitzerzüchter des Landes Mecklenburg – Vorpommern e.V.

Er ist beim Amtsgericht Güstrow am 06.11.1999 unter der Nr. VR 411 des Vereinsregisters eingetragen.

(2) Er wird im folgenden Text „IG Lewitzer“ genannt.

Sitz der IG Lewitzer ist Rostock, Charles – Darwin – Ring 4 (Sitz des Verbandes der Pferdezüchter M-V).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die IG Lewitzer ist dem Verband der Pferdezüchter Mecklenburg – Vorpommern e.V. angeschlossen. Das Betreuungsgebiet ist identisch mit dem des Verbandes der Pferdezüchter M.V. e.V.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die züchterische Arbeit erfolgt auf der Basis der Zuchtbuchordnung des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg – Vorpommern e.V. zur Sicherung des Zuchtziels der Lewitzer, in enger Zusammenarbeit mit dem Verband der Pferdezüchter Mecklenburg – Vorpommern e.V., als dem das Ursprungszuchtbuch für Lewitzer führenden Pferdezüchterverband.

(2) Aufgaben der IG Lewitzer:

- Zusammenschluss aller Lewitzerzüchter und Halter im Verbandsgebiet,
- federführende Mitwirkung bei der inhaltlichen Überarbeitung der Zuchtbuchordnung (Zuchtbuch, Zuchtprogramm, Zuchtziel)
- Mitwirkung bei Stutbuchaufnahmen, Fohlenschauen und Leistungsprüfungen
- Mitwirkung an zentralen Zuchtveranstaltungen des VPZ (Verband der Pferdezüchter) sowie Schauen, Ausstellungen, Zuchtwettbewerben, Turnieren und Körungen
- Vertretung der Züchter bei nationalen und internationalen Tagungen und Veranstaltungen,
- Förderung des Tierschutzes, des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege.
- Bewahrung und Pflege der Genetik und der ideellen Tradition der Lewitzerzucht unter Berücksichtigung zeitgemäßer Erfordernisse

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

(1) Die IG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die IG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der IG dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der IG dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der IG erhalten.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die IG ist unpolitisch, gegenüber weltanschaulichen und religiösen Auffassungen tolerant.

(7) Die Organe der IG üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig (nur volljährige Personen)

Die Mitgliedschaft ist nicht auf das Verbandsgebiet des Verbandes der Pferdezüchter des Landes Mecklenburg – Vorpommern e.V. beschränkt.

Mitgliedsanträge können von natürlichen, juristischen Personen oder BGB-Gesellschaften gestellt werden.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Der IG Lewitzer gehören an:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(4) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, BGB (GbR) (Vereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen z.B. Zuchtgemeinschaften), die die Ziele des Vereins unterstützen, die ein eingetragenes Zuchtpferd (Lewitzer – zuchtaktives Pferd – Stute oder Hengst)besitzen und damit zuchtbuchmäßig als ordentliches Mitglied einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung registriert sind.

(5) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die keine eingetragenen Zuchtpferde besitzen, aber die Lewitzer Zucht fördern und die Satzung anerkennen und unterstützen.

(6) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich in der Förderung der Lewitzer Zucht und bei der Arbeit der IG Lewitzer besonders verdient gemacht haben.

(7) Ordentliche Mitglieder, die das letzte in ihrem Besitz befindliche eingetragene Pferd abmelden, können bei der Zahlung eines persönlichen Beitrages als außerordentliches Mitglied in der IG Lewitzer verbleiben.

(8) Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft ist formlos zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(9) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt ist nur möglich zum Ende des Geschäftsjahres und ist 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand zu erklären.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus einem Zuchtverband (tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung, wo das Mitglied registriert ist) oder der IG aus einem wichtigen Grund. Dieser liegt vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins bzw. gegen die Satzung schwer verstoßen hat.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw.

Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben das Recht auf Förderung und Unterstützung durch die IG Lewitzer nach Maßgabe der in der Satzung festgelegten Bestimmungen sowie das Recht auf Benutzung der Einrichtungen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung einschließlich Zuchtbuchordnung des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg – Vorpommern e.V. sowie die Beschlüsse der IG Lewitzer zu befolgen und durch tatkräftige Mithilfe die Arbeit zu fördern, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen der IG Lewitzer und des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg – Vorpommern e.V. schadet.

- die festgesetzten Beträge und Gebühren zu zahlen.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die bis zur Mitgliederversammlung des laufenden Jahres ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

(3) Der Bitte zur Beschickung von Schauen und Prämierungen sollte jeder Züchter Folge leisten.

§ 7 Beiträge und Abgaben

(1) Die Höhe der Beiträge, die Beitragsordnung und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Alle Beiträge und sonstige Einnahmen sind ausschließlich für die Angelegenheiten der IG Lewitzer zu verwenden.

§ 8 Organe

Organe der IG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand (Vorsitzenden und Vertreter) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfähige Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Gebühren und Beiträge
- Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Bestätigung der Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung der IG Lewitzer
- Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Zuchtbuchordnung, des Zuchtziels und des Zuchtprogramms des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg –Vorpommern e.V.
- Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der IG.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung festzustellen.

Wir ein Antrag abgelehnt ist eine erneute Antragstellung, Wiedervorlage des Antrages und Wiederholung der Abstimmung möglich.

Bei der Beschlussfassung entscheidet nicht die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sondern der abstimmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben also außer Betracht.

(7) Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

BGB-Gesellschaften, GbR und juristische Personen haben nur eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.

(8) Jedes Mitglied kann Anträge stellen, die die Tätigkeit der IG Lewitzer betreffen.

Anträge müssen 14 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand vorliegen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

(9) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und bei der nächsten MV verlesen und bestätigt wird.

(10) Zur Mitgliederversammlung können neben dem Zuchtleiter und Geschäftsführer des Verbandes der Pferdezüchter, der Präsident, sein Stellvertreter für PKS -Rassen und der Landstallmeister eingeladen werden.

(11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder

- wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder oder vom Vorstand schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder der IG erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungspunkt beigefügt worden waren.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen (redaktionelle Änderungen), die vom Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und diese beim Registergericht anzumelden.

(3) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald (vier Wochen nach Beschlussfassung und Bescheid des Finanzamtes) schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden und wird durch drei ordentliche Mitglieder ergänzt. Alle Vorstandsmitglieder müssen aktive Lewitzer – Züchter sein.

Der Vorstand wird in Einzelwahl durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorsitzende wird innerhalb des neu gewählten Vorstandes bestimmt.

Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger bestimmt sind (Überbrückungsklausel)

Mitglieder bzw. Kandidaten für den Vorstand, die zum Zeitpunkt der Mitglieder-Wahlversammlung nicht anwesend sind, dürfen nicht gewählt werden.

(2) Die IG Lewitzer wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.

Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, tritt bis zur Wahl seines Nachfolgers der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.

Scheidet auch dieser aus, ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

(3) Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter obliegen die Entscheidungen aller IG Lewitzer Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und hat folgende Aufgaben:
- Beratung über alle züchterischen Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Zusammenarbeit mit dem Verband der Pferdezüchter Mecklenburg – Vorpommern e.V.
 - Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung
 - Bildung von Arbeitsausschüssen und Kommissionen
 - Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über Anträge auf ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidung über Einspruch auf Ausschluss bzw. Beschwerden von Mitgliedern
- (5) Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
- (6) Er ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden entscheidet die Stimme des Stellvertreters. Betrifft die Beschlussfassung ein Mitglied des Vorstandes darf dieses Mitglied an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (7) Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. In diesem Protokoll sind die Beschlüsse der Sitzung zu formulieren. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Protokollführer unterschrieben. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (9) In Angelegenheiten, die in der Satzung keine Regelung gefunden haben, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (10) Der Vorstand fördert und unterstützt die Zusammenarbeit mit den IG Lewitzer der anderen Bundesländer.

§ 12 IG Lewitzer Mitglieder und regionale Vereine

Die Mitglieder der IG Lewitzer können auch Mitglieder der regionalen Vereine des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg – Vorpommern e.V. sein.

§ 13 Zuchtbuchordnung

Die Zuchtbuchordnung ist die Zuchtbuchordnung des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg – Vorpommern e.V., in seiner Eigenschaft als der das Ursprungszuchtbuch für Lewitzer führende Pferdezuchtverband.

§ 14 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten und Tagegelder (übliche Reisekostensätze, km-Gelder und Tagegelder) . Besondere Auslagen können im Einzelfall auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

Der Tagessatz wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

§ 15 Auflösung der IG Lewitzer

Die Auflösung der IG Lewitzer setzt voraus, dass zwei Drittel aller Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zustimmen. Bei Auflösung der IG Lewitzer erhält eine andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen der IG Lewitzer für Zwecke der Tierzucht.

§ 16 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der IG Lewitzer erfolgen in der Verbandszeitschrift Mecklenburg – Vorpommerns. Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden zusätzlich durch Veröffentlichungen mindestens 4 Wochen vor dem Termin ausgesprochen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Die IG Lewitzer ist im zuständigen Vereinsregister – Amtsgericht Güstrow - unter der Nr. VR 411 eingetragen.

(2) Die Bestätigung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbefreiung liegt vor. Das Geschäftskonto der IG wird bei der Sparkasse Mecklenburg – Schwerin geführt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der IG Lewitzer
am 04. März 1998 in Sommerstorf

Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung der IG Lewitzer
am 12. Februar 2000 in Todendorf

Neufassungsvorlage, beschlossen auf der Mitgliederversammlung der IG Lewitzer
am 28. Februar 2004 in Todendorf

Neufassungsvorlage 2008/2009, beschlossen auf der Mitgliederversammlung der
IG Lewitzer am 07.02.2009 in Spornitz. Bestätigung am 27.02.2010 durch die
Mitgliederversammlung.

Spornitz, den 27.02.2010

gez. Brigitte Albrecht

gez. Rainer Büsch